

Branchenverzeichnis

Verschiedene Branchendienste veröffentlichen [Daten](#) von Gewerbetreibenden im Internet. Auf welcher Grundlage die [Daten](#) veröffentlicht werden dürfen und wie man sich dagegen wehren kann, erläutert dieser Artikel.

Zu den veröffentlichten [Daten](#) zählen neben dem Namen die Anschrift, Telefon- oder Faxnummer, die Webseite und e-mail Adressen.

Die [Daten](#) in Branchenverzeichnissen selbst stammen meist aus anderen öffentlichen Verzeichnissen, allgemein zugänglichen Quellen oder von der eigenen Webseite des Gewerbetreibenden. Bei einem entsprechenden Eintrag ist davon auszugehen, dass es kein entgegenstehendes Interesse des [Betroffenen](#) gibt, bekannt gemacht zu werden. Die Veröffentlichung der [Daten](#) eines Gewerbetreibenden in einem allgemein zugänglichen Verzeichnis lässt grundsätzlich den Umkehrschluss zu, dass die [Daten](#) veröffentlicht werden sollen, um den Bekanntheitsgrad des [Betroffenen](#) zu steigern.

§ 29 Abs. 1 (alt) [BDSG](#) erlaubt die gewerbsmäßige Nutzung öffentlich zugänglicher [Daten](#), wenn die [Daten](#) aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können.

Gem. § 33 (alt) [BDSG](#) kann eine Pflicht bestehen, den [Betroffenen](#) über die Nutzung seiner [Daten](#) zu informieren. Diese Pflicht fällt gem. § 33 Abs. 2 Nr. 8 weg, wenn die [Daten](#) aus öffentlich zugänglichen Verzeichnissen entnommen wurden:

(2) Eine Pflicht zur Benachrichtigung besteht nicht, wenn ...

8. die [Daten](#) geschäftsmäßig zum Zweck der Übermittlung gespeichert sind und

a) aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind, soweit sie sich auf diejenigen [Personen](#) beziehen, die diese [Daten](#) veröffentlicht haben, oder

b) es sich um listenmäßig oder sonst zusammengefasste [Daten](#) handelt

und eine Benachrichtigung wegen der Vielzahl der [betroffenen](#) Fälle unverhältnismäßig ist.“

Daher bestand in solchen Fällen keine Pflicht zu Benachrichtigung, wenn die [Daten](#) aus öffentlich

zugänglichen Quellen stammen und listenmäßig erfasst wurden.

Personenbezogene Daten, die aus öffentlich zugänglichen Materialien gewonnen werden, dürfen für eine weitere geschäftliche Tätigkeit genutzt werden. Eine Benachrichtigung der Betroffenen über die Speicherung der Daten ist nicht erforderlich.

Was kann man gegen die Nutzung der Daten unternehmen:

Gem § 29 Abs. 3 (alt) BDSG hat die Nutzung der Daten zu unterbleiben, wenn der entgegenstehende Wille des Betroffenen aus dem zugrunde liegenden elektronischen oder gedruckten Verzeichnis oder Register ersichtlich ist. Der Empfänger der Daten hat sicherzustellen, dass Kennzeichnungen aus elektronischen oder gedruckten Verzeichnissen oder Registern bei der Übernahme in Verzeichnisse oder Register übernommen werden.

Auf der eigenen Webseite kann man in den Nutzungsbedingungen bzw. im Impressum der geschäftsmäßigen Nutzung widersprechen.

Gem. Art. 20 DSGVO besteht außerdem die Möglichkeit der zukünftigen Nutzung zu widersprechen. Dann ist der Betreiber des Verzeichnisses gezwungen, die Nutzung der Daten zu unterlassen.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion

<https://juristi.de/home/index.php?quiz/>